

Keinesfalls darf das Gericht Gesetzesverletzungen einfach übergehen, weil damit die sozialistische Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit nicht gefestigt und gleichzeitig das Vertrauen des Bürgers zu seinem sozialistischen Staat gefährdet werden.

§188

Entscheidungen des Gerichts**(1) Das Gericht kann folgende Entscheidungen treffen:**

1. vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens;
2. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt;
3. Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
4. Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens;
5. Eröffnung des Hauptverfahrens.

(2) Das Gericht hat im Ergebnis seiner Prüfung zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung zu entscheiden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

(3) Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren werden unter Mitwirkung der Schöffen getroffen. ¹

1. Entscheidungsmöglichkeiten: Die in dieser Bestimmung umfassend aufgezählten Entscheidungsmöglichkeiten und die festgelegte Reihenfolge machen deutlich, daß das Gericht, obwohl der Antrag des Staatsanwalts auf Eröffnung des Hauptverfahrens lautet, zuerst alle anderen Entscheidungsmöglichkeiten in Erwägung ziehen muß und die Eröffnung des Verfahrens erst beschließen darf, wenn die Voraussetzungen der anderweitigen Entscheidung nicht gegeben sind. Alle diese Entscheidungen ergehen unter Mitwirkung der Schöffen durch Beschluß ohne vorherige mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der Beteiligten.

2. Besondere Prüfungspflichten: Aus Abs. 2 folgt die Pflicht des Gerichts, im Eröffnungsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung der Fortdauer der Untersuchungshaft (vgl. auch § 131), der besonderen Aufsichtspflicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung sowie der Beschlagnahme und des Arrests vorliegen oder ob ihre Aufhebung geboten ist. Im Eröffnungsverfahren kann sich eine mehrmalige Haftprüfung erforderlich machen, z. B. bei der Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zum Zwecke weiterer Ermittlungen nach § 190 Abs. 1 Ziff. 2, weil in diesem Falle das Verfahren bei Gericht anhängig bleibt (§ 190 Abs. 2). Stellt das Gericht den Wegfall der Haftvoraussetzungen fest, ist der Haftbefehl sofort durch Beschluß aufzuheben (§§ 124 Abs. 1,